

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I.

Nr. 11.

9. März 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Eintragsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Februar 1861.)

Gestützt auf die vorjährigen Inspektionsberichte über die Landwehr, hat der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen:

„Tit.!

„Es ist Ihnen nicht entgangen, daß der Bundesrath seit längerer Zeit der Organisation der Landwehr und deren gehöriger Ausrüstung ein ganz besonderes Augenmerk geschenkt hat.

„Wenn auch die Landwehr nicht zum eigentlichen Bundesheere zählt, so bildet sie doch nach Art. 18 der Bundesverfassung auch einen Bestandtheil der vaterländischen Streitkräfte, über welche der Bund in Zeiten der Gefahr verfügen kann.

„Es ist nun keineswegs dem freien Ermessen der Kantone anheim gestellt, in welchem Stärkeverhältniß sie die Landwehr zu stellen haben. Nach Art. 18 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Das Gesetz über die Militärorganisation bestimmt die Gränzen dieser Pflicht des Nähern, und daß derselben Niemand entgehen solle, der nicht unter die gesetzlich bestimmten Ausnahmen oder Ausschließungen fällt. Jeder Wehrpflichtige muß, nachdem er durch Auszug und Reserve gegangen, in der Landwehr bis zum 44. Altersjahre dienen. Aus diesem folgt, daß, wenn die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die Wehrpflicht in allen Kantonen gleich gewissenhaft vollzogen werden, das Stärkeverhältniß der Landwehr nicht unter ein gewisses Minimum herabsinken kann.

„Soll ferner der Art. 19 der Bundesverfassung eine Wahrheit werden und der Bund in Zeiten der Gefahr über die Landwehr wirklich ver-

fügen können, so muß dieselbe, schon ehe eine solche Eventualität eintritt, gehörig organisiert und gegliedert sein. Es ist daher unsere weitere Pflicht, die Kantone zur vollständigen und gleichmäßigen Organisation ihrer Landwehr anzuhalten, wie wir dieß in der Verordnung vom 5. Juni 1860 des Nähern bereits bestimmt haben. *)

„Der Art. 40 der Militärorganisation, welcher bestimmt, daß die Landwehr mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein soll, legt dem Bundesrathe eine neue Pflicht auf, auch mit Bezug auf die Bewaffnung den eidgenössischen Vorschriften Geltung zu verschaffen. Auch mit Bezug auf die Uebungen enthält die eidgenössische Militärorganisation bindende Vorschriften, da nach Art. 66 die Landwehr alljährlich wenigstens einen Tag zu Uebungen zusammengezogen werden soll.

„Die eingegangenen Berichte über die im vorigen Jahre in den einzelnen Kantonen stattgefundenen Inspektionen der Landwehr weisen zur Genüge aus, daß mehrere Kantone den ihnen in den vorbezeichneten Richtungen obliegenden Pflichten nicht in der Weise nachkommen, wie dieß im Interesse des vaterländischen Wehrwesens der Fall sein sollte, während andere Kantone auf rühmliche Weise vorangegangen sind. Abgesehen von den Forderungen des Gesetzes erheischen schon die Willigkeitsrücksichten, daß nicht einzelne Kantone in ihren Leistungen zurückbleiben dürfen, während andere große Anstrengungen machen, sondern daß von allen Kantonen gleichmäßig wenigstens ein Minimum von Leistungen gefordert werde.

„In einem Punkte namentlich werden die gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen auf die verschiedenste Weise gehandhabt: es ist das Anhalten der einzelnen Militärpflichtigen zur Dienstpflicht. Während nämlich einzelne Kantone alle noch im dienstpflichtigen Alter befindliche diensttaugliche Mannschaft einreihen und zur Erfüllung der Militärpflicht anhalten, scheint diese Regel in andern Kantonen nicht strikte gehandhabt zu werden, ja, sind notorisch mehrere Jahrgänge gar nicht mehr zum Dienste angehalten worden. Hierin soll es für die Zukunft in allen Kantonen gleich gehalten werden.

„Eine Vergleichung des Effectivbestandes der Landwehr in den verschiedenen Kantonen und eine genaue Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse haben uns die Ueberzeugung beigebracht, daß bei gewissenhafter Gesetzesvollziehung der Effectivbestand der Landwehr nicht unter 3 % der Gesamtbevölkerung, d. h. nicht unter die Stärke des Auszugs herabsinken kann, und daß in den Kantonen, wo dieser Minimalbestand nicht erreicht wird, dieß nur in einer mangelhaften Gesetzesvollziehung seinen Grund haben kann.“

(Hierauf wird der Zustand der Landwehr in jedem Kanton speziell behandelt.)

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Bd. VI, Seite 514.

(Vom 4. März 1861.)

Die k. preussische Gesandtschaft hat dem Bundesrath unterm 1. December v. J. die Mittheilung gemacht, daß zwischen den Staaten des deutschen Zollvereines wegen Beseitigung oder Modification der Transit- und Rheinzölle Unterhandlungen gepflogen werden, und daß die in dieser Angelegenheit vom Bundesrath in seiner Note vom 28. September v. J. hervorgehobenen Momente von Preußen gewürdigt und Abschriften davon den betreffenden Regierungen übermittelt worden seien. In Bezug auf die Transitformalitäten bemerkte die gedachte Gesandtschaft, daß dieselben für den Landtransport auf Eisenbahnen, für den direkten Transit auf ein Minimum reducirt worden seien, dadurch, daß nunmehr derartige Frachstücke einfach unter Wagenverschluß und Abgabe der Begleitpapiere, ohne weitere Formalitäten, durchgeführt werden können.

Ueber den nämlichen Gegenstand berichtete der schweiz. Generalkonsul Hirzel-Lampe in Leipzig am 22. Januar abhin, daß unter den Rheinuferstaaten am 12. December v. J. in Karlsruhe eine Uebereinkunft wegen Ermäßigung der Rheinzölle stattgefunden habe, in Folge welcher diese Zölle sehr beträchtlich reducirt werden und die badischen Transitzölle ganz dahinfallen. Diese Uebereinkunft trete am 1. März l. J. in Kraft und gelte vorläufig bis zum 31. December 1865.

Endlich machte die k. bayerische Gesandtschaft mit Bezug auf die vom Bundesrath an Preußen zuhanden aller Zollvereinsstaaten gerichteten Note die Mittheilung, daß mit dem 1. März d. J. die Rheinschifffahrtsabgaben auf ein Minimum herabgesetzt und die Durchfuhrzölle vollständig beseitigt worden seien.

Hiedurch hat das Postulat 13, Alinea 2 des Bundesbeschlusses über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1859 seine Erledigung gefunden. (S. eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 572.)

(Vom 8. März 1861.)

Der Bundesrath wählte Hrn. Hermann Bär, von Kreuzstraße (Aargau), zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1861
Date	
Data	
Seite	267-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.